

Satzung der Stadt Hochheim am Main
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts an Grundstücken
im Bereich Burgeffstraße, Claßmannstraße
und Wilhelmstraße

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I; S. 2049); hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere dem Erhalt von Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, steht der Stadt Hochheim am Main das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst Grundstücke der Gemarkung Hochheim am Main, Flur 42, Flurstücke 69/3, 71/5, 75/2, 76/1, 77/1 tlw., und Flur 37, Flurstücke 83/2, 28/17 28/10 mit einer Größe von insgesamt 13 570 m².

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planskizze durch eine strichlierte schwarze Linie umgrenzt.

§ 3

Andere Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 26 Baugesetzbuch (Ausschluss des Vorkaufsrechts), § 27 Baugesetzbuch (Abwendung des Vorkaufsrechts) und des § 28 Baugesetzbuch (Verfahren und Entschädigung) gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts an Grundstücken der Stadt Hochheim am Main tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 01. August 1997

Der Magistrat

gez.: Simon
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am 08. August 1997